

Neubau des Völkerrechts.

Alle kriegsführenden Mächte sind soweit einig, daß sie laut erklären, Ziel und Zweck ihres Ringens und Mordens sei der Friede. Aber es soll ein wahrer, ein dauernder, ein ehrlicher und ehrenvoller Frieden sein; auch hierin stimmen alle Kämpfer überein. Ein bloßer Waffenstillstand, ein Friede auf kurze Zeit, eine Ruhepause so lang, bis die erschöpften Völker Gelegenheit zu neuen Rüstungen fänden, um dann mit neuer Wut übereinander herzufallen, wäre der Gipfel des Unglücks und des Unverstandes.

Ein dauernder, ehrlicher, menschenwürdiger Friede wird aber nie zustande kommen durch bloße Gewalt, durch das Recht des Stärkeren, durch Anbelung oder Vernichtung des Gegners.

Gewiß sollen wir wünschen und uns bemühen, daß unsere Sache den Sieg davontrage. Denn ein Friede der bloßen Erschöpfung, ohne Sieger und ohne Besiegte, wäre nichts als ein Zustand des hinfalligsten Gleichgewichts, die Stille vor dem Sturm, die Ruhe der lauernden Bestien in der Arena, das Gegenteil des wirklichen Friedens. Allein auch der Sieger, wer immer er sei, kann und darf nur einen ehrlichen, für beide Teile menschenwürdigen Frieden erkämpfen wollen. Den Gegner zu zertrümmern und zu zertreten trachten und seine Vernichtung als Ziel des Völkerringens ausrufen, wie noch unlängst in einer feindlichen Volksvertretung geschehen, ist entweder tierische Roheit oder ein Zeichen ohnmächtiger Schwäche.

Ein ehrenvoller Friede kann also nur ein gerechter Frieden sein, der nicht ganze Völker für etwaige Fehler einzelner Führer grausam büßen läßt, sondern allen Beteiligten einen Platz an der Sonne, die Möglichkeit des Fortbestehens in ruhiger Arbeit unter Wahrung geordneter und würdiger Verhältnisse gönnt und die Anlässe gewaltsamer Zusammenstöße nach Tunlichkeit beseitigt. Die Aufgabe ist schwer, erschreckend schwer und wird lange saure Mühe von allen dabei Beteiligten fordern. Aber einmal muß es doch dahin kommen, und je länger der Krieg dauert, um so klarer wird die Überzeugung einleuchten und um so entschlossener wird der Wille sich auf allen Seiten durchsetzen. Möge Gottes Gnade die Männer er-

leuchten und leiten, welche hier die ersten Schritte zu tun und das entscheidende Wort zu sprechen haben. Ganz untätig aber darf niemand bleiben, denn viel ist schon gewonnen, wenn auch die, welche bescheiden im Hintergrund stehen, sich gelegentlich bemühen, einen Baustein zum ersetzten Friedenskempel beizutragen oder einen sperrigen Block aus dem Wege zu räumen. Es handelt sich ja, wie gewichtige Stimmen sagen, um nichts Geringeres als um einen Neubau des Völkerrechts. Da ist es wohl angezeigt, einmal zu fragen: Was ist das Völkerrecht?

Die Frage ist schon darum nicht ganz leicht zu beantworten, weil man mit dem Wort Völkerrecht (*ius gentium*) nicht immer genau den gleichen Sinn verband und verbindet.

Heute denken die meisten bei dem Wort Völkerrecht nur an die Abmachungen, Verträge, Stipulationen, Konventionen oder wie man es sonst nennen will, durch die zwei oder mehrere der zivilisierten Staaten ihre Handel schlichten, ihren gegenseitigen Verkehr ordnen und sich „ewige Freundschaft“ versprechen. In diesem Sinne sagt eine kürzlich herausgegebene kleine Schrift über den Gegenstand:

„Unter Völkerrecht versteht man den Inbegriff der positiven Rechtsregeln, durch welche Rechte und Pflichten der zur Völkerrechtsgemeinschaft gehörenden Staaten untereinander und zwar in Bezug auf die Ausübung der staatlichen Hoheitsrechte bestimmt werden.“¹

Das ist tatsächlich der Begriff, der in unsern Tagen auch von den Rechtsgelehrten, Politikern und Diplomaten mit dem Wort verbunden wird. Den Inhalt dieses Völkerrechts bilden in der Hauptsache die zahlreichen Friedensschlüsse und Staatsverträge, die etwa seit dem Westfälischen Frieden und besonders seit dem Wiener Kongreß von 1815 vereinbart worden sind. Allgemein bekannt und oft genannt ist der Pariser Frieden nach dem Krimkrieg 1856, die Genfer Konvention 1864 über das Rote Kreuz, der Londoner Vertrag von 1867, der Kongreß von Berlin 1878, endlich die beiden Friedenskonferenzen im Haag 1899 und 1907. Während bei den früheren Abmachungen zumeist kriegerische Verwicklungen beendet und die Karte von Europa mehr oder weniger verändert wurde, handelte es

¹ Völkerrecht und Landkrieg. Gemeinverständliche Darstellung für das Volk von Dr. Hans Stölzle. 12^o (208) Rempten und München 1915, Kösel. M 2.— Das Büchlein enthält eine Übersicht über die Bestimmungen des Kriegsrechts zu Lande mit reichen Beiträgen und Hinweisen zur Beurteilung der Vorgänge im gegenwärtigen Kriege und ist für diesen Zweck ganz brauchbar.

sich auf der Genfer und den beiden Haager Tagungen darum, solche Zusammenstöße für die Zukunft zu vermeiden oder ihnen doch wenigstens einen Teil ihrer Bösartigkeit zu entziehen. Daß der Versuch nicht sofort gelungen ist, darf nicht als Beweis für die Zwecklosigkeit des Unterfangens ausgelegt werden. Ganz sicher werden derartige Verträge sich in Zukunft wiederholen, und auch der schreckliche Völkerkrieg unserer Tage wird, so Gott will, bald durch einen oder mehrere ähnliche Traktate zur Ruhe kommen.

Aber für einen dauernden Frieden ist dann mit dem ersten Schritt noch nicht allzubiel gewonnen, und aus guten Gründen ist gerade in der Gegenwart der Respekt vor derlei völkerrechtlichen „Hauptschlüssen“ nicht groß. Wie lange hat denn der Wiener Kongreß, der doch immerhin einer der erfolgreichsten war, in seinen Beschlüssen gedauert? Belgien kann es uns sagen. Dieses Land war mit den holländischen Provinzen vom Kongreß zum Königreich der Niederlande verschmolzen worden. Aber schon nach fünfzehn Jahren hatten die Belgier diesen Zustand satt, kündigten ihrem König den Gehorsam auf und machten sich mit Hilfe guter Nachbarn unabhängig. Ähnlich ging es in vielen Fällen mit diesen und andern Verträgen. Sobald ein Teil sich durch eine Bestimmung beengt fühlte und sich genügende Stärke zutraute, ließ er die politische Welt wissen, daß er sich nicht mehr an das Abgemachte zu halten gedente, und vielfach war die Sache damit erledigt. Verträge und Abmachungen, die unter bestimmten Lagen mehr oder weniger freiwillig auf unbestimmte Zeit geschlossen wurden, sind aus triftigen Gründen kündbar, wenn sie nicht gar unter neuen Verhältnissen von selbst hinfällig werden. Auch wenn die Verpflichtung unter eidlicher Bekräftigung übernommen wurde, so geht zwar die Pflicht der Treue, aber nicht die religiöse Eidespflicht auf den Erben und Nachfolger über, wie die Theologen mit dem hl. Thomas lehren.

Das Völkerrecht in dem eben erklärten Sinne bedarf also einer Stütze und Ergänzung, wenn es mehr als ein armseliges Blendwerk und ein Nothelf sein soll, erfunden, um über einen Augenblick der Ratlosigkeit hinwegzukommen. Es bedarf, um es kurz zu sagen, einer Sanktion, eines Zwanges, einer höheren Macht, die seine Befolgung überwacht, verbürgt und sicherstellt. Auf den ersten Blick scheint das eine unmögliche Forderung zu sein. Darin besteht ja gerade der Unterschied zwischen dem innerstaatlichen Recht, sowohl dem bürgerlichen als dem öffentlichen, und dem zwischenstaatlichen oder Völkerrecht, daß das Recht innerhalb des einzelnen

Staates eine Zwangsgewalt, Strafgesetz, Gericht und Polizei, hinter sich hat, welche die Rechtsverletzung verhindert oder bestraft, während es für das Völkerrecht eine derartige Schutzmacht bis heute nicht gibt und vielleicht noch lange nicht geben wird. Daher behaupten manche Gelehrten, ein Völkerrecht im eigentlichen Sinne sei überhaupt undenkbar, wenigstens sei der Ausdruck sehr mißverständlich, weil solchen Abmachungen die rechtliche Sanktion, die Erzwingbarkeit fehle. Denn der selbständige (souveräne) Staat könne keine höhere Macht über sich anerkennen. Dieser Beweisgang ist aber nicht ganz richtig.

Wahr ist allerdings, daß jedes Recht im eigentlichen Sinne eine gewisse Zwangsbefugnis zur Voraussetzung hat. Darin besteht ja der Unterschied zwischen den Pflichten der Gerechtigkeit und den andern Pflichten und Tugenden, daß man gegen einen Verlezer der Gerechtigkeit sein Recht vor der zuständigen Obrigkeit geltend machen oder im Notfall auch durch Selbsthilfe durchsetzen kann, während z. B. Erweise der Liebe, der Höflichkeit oder der Dankbarkeit sich nicht erzwingen lassen, weder durch die Polizei noch durch Anwendung des Faustrechts. Man unterscheidet darum in dem großen Gebiet der sittlichen Pflichten einen engeren Kreis von solchen, welche sich auf das Mein und Dein, auf die Güter des Lebens, der Gesundheit, der persönlichen Ehre und Arbeit und des Erwerbs beziehen. Wer diese Güter in unbefugter Weise antastet, versündigt sich nicht nur gegen die sittliche Ordnung, sondern begeht auch einen Rechtsbruch, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet und kann mit Gewalt und Zwang dazu angehalten werden. So bestimmen es die Gesetze in allen geordneten Staatswesen. Eine der ersten und wichtigsten Aufgaben der rechtmäßigen Staatsgewalt ist ja der Schutz und die Aufrechterhaltung der Rechtsordnung; zu diesem Zwecke trägt sie das Schwert, um der Rechtsordnung Nachdruck zu verschaffen und Verstöße zu bestrafen.

Ist aber darum der Staat die letzte und eigentliche Quelle des Rechts? Sind die positiven Gesetze der einzelnen Staaten der notwendige Grund, auf dem alle Rechtsordnung ruht und ohne den ein Recht im strengen Sinne nicht denkbar ist? — Bis vor kurzem war dies in der gelehrten und zumal in der juristischen Welt eine weit verbreitete Ansicht. Die Behauptung, daß neben und über dem positiven Recht auch noch ein sog. Naturrecht existiere und anerkannt werden müsse, wurde als katholische oder „ultramontane“, jedenfalls aber ganz veraltete und unbrauchbare Sondermeinung belächelt und bekämpft. In dieser Bekämpfung fanden

sich die verschiedensten Weltanschauungen, liberale und konservative, orthodoxe und freiprotestantische, einhellig zusammen. Bei den in Deutschland während der letzten Jahrzehnte periodisch wiederkehrenden Hezen gegen die Jesuiten war es ein Haupttrumpf, daß die „Jesuitenmoral“ den Diebstahl, den Meineid, den Mord usw. verteidige, weil viele Lehrer des Ordens mit Berufung auf das Naturrecht behaupteten, in der äußersten Not dürfe man fremdes Eigentum ohne Zustimmung des Besitzers wegnehmen, dürfe ein Arbeiter, dem sein Lohn vorenthalten und andere Rechtswege versperrt werden, sich heimlich bezahlt machen, dürfe ein Angeklagter oder ein Zeuge, der gegen Ordnung und Zweck des Gerichtsverfahrens über Geheimnisse, die nicht vor den Richter gehören, gefragt wird, mit der Wahrheit zurückhalten, dürfe jeder Mensch sein Leben gegen einen gewalttätigen Angriff verteidigen, selbst wenn der ungerechte Angreifer ein Fürst, Bischof oder Papst wäre.

Ein kleines, aber vielsagendes Beispiel, wie weit die Verachtung des Naturrechts auch bei uns ging, bot vor einigen Jahren der Deutsche Reichstag. Da hatten katholische Abgeordnete für die preussischen Polen um Schutz ihrer Muttersprache gebeten und sich dafür auch auf das Naturrecht berufen, das jedem Volke den Gebrauch der eigenen Sprache im täglichen Leben, besonders in Schule und Kirche, gewahrt wissen wolle. Auf diese Vorhaltung entgegnete der Wortführer der Nationalliberalen, ein gelehrter Jurist, wörtlich: „Im Hinblick auf die Autonomie des Nationalstaates lehnen wir jede Berufung auf das Naturrecht der Muttersprache ab. Über den Gedankenkreis der Scholastik sind wir längst hinaus“¹. Der Bericht verzeichnet bei diesen Worten „lebhaften Beifall“ bei den Nationalliberalen und den andern Blockparteien von damals. Heute werden manche von den Beifallspendern anders über derartige Vergewaltigungen des Naturrechts denken, denn alle Schuld rächt sich auf Erden, manchmal sogar schon bald. Um so bedauerlicher ist es, daß auch die nichtkatholische Theologie durch die Mehrzahl ihrer Vertreter in die herrschende Mißkenntung des Naturrechts einstimmte und die Verwirrung der Begriffe vermehren half.

So wahr es nach dem oben Gesagten auch ist, daß Recht eine erzwingbare Befugnis bedeutet, so ist doch ein großer Unterschied zwischen Recht und Zwang, Gewalt oder Macht. Recht und Macht im äußerlichen, physischen Sinne sind nicht gleichbedeutende Worte, noch weniger geht Macht

¹ Dr Jundt in der Reichstagsführung vom 8. April 1908.

vor Recht. Das Recht ist vielmehr ein Element der sittlichen Ordnung. Sittlichkeit und Sittengesetz finden sich nur da und überall da, wo Vernunft und Freiheit herrschen. Die Anlage zur Sittlichkeit ist demnach mit der menschlichen Natur gegeben. Daraus folgt: Es gibt wirklich ein natürliches, ewiges, unveränderliches Sittengesetz, das in der menschlichen Vernunft oder mit andern Worten im Gewissen niedergelegt ist und jedem, der den vollen, unbehinderten Gebrauch der Verstandeskkräfte besitzt, über gewisse oberste Grundsätze der Pflicht und des der Pflicht entsprechenden Rechts Auskunft erteilt. Diese Überzeugung bildete den Kern der ältesten Religionen bei allen Kulturvölkern und ist auch in den Sitten und Überlieferungen der Naturvölker nachweisbar.

Die älteren klassischen Dichter wie Homer und Sophokles geben Zeugnis von dem Walten des von jeder menschlichen Sägung unabhängigen, alle Sterblichen bindenden Naturgesetzes. Ebenso haben die griechischen und römischen Philosophen und Rechtsgelehrten die alte Volksüberzeugung begrifflich klar gefaßt und in ein regelrechtes Lehrgebäude geformt. Schon fünfhundert Jahre vor Christus hat Heraklit es ausgesprochen: „Alle menschlichen Gesetze zehren von dem einen göttlichen Gesetz.“ Bekannt ist der oberste Grundsatz des ungefähr gleichaltrigen Pythagoras: *Sequere Deum* — „Gehorche Gott“. Der Wille Gottes, der im Gewissen spricht, soll nach ihm Beweggrund und Richtschnur des sittlichen Handelns sein. Sokrates sprach gern von den ungeschriebenen Gesetzen, die von den Göttern in die Menschenbrust gelegt seien. Plato und Aristoteles folgten ihm in dieser Lehre, der eine in dichterischer Überschwenglichkeit, indem er die Naturgesetze gleich den „Ideen“ im allgemeinen zu göttlichen Wesen gestaltete, anstatt ihr Dasein in das göttliche Erkennen und Wollen zu verlegen; der andere ging mit streng verstandesmäßiger Nüchternheit zu Werke und stellte zwei Arten von Gesetzen auf, solche, die der ewigen Vernunft entstammen und über menschliches Belieben erhaben sind, und andere, die durch veränderliche Gewohnheit und Sitte oder durch staatliche Gesetzgebung entstehen. Die erstgenannte Gattung, das Naturgesetz, ist nach Aristoteles in letzter Quelle eine Ordnung Gottes selbst. Darum muß das geschriebene menschliche Gesetz dem Naturgesetz weichen. Daß die Lehren der Stoiker, die in der Folge bei den Römern der Republik und des Kaiserreichs besondern Anklang fanden, mit obigen Anschauungen übereinstimmen, ist anerkannt und nicht bestritten. Im alten Rom war es der Redner, Philosoph und Staatsmann Tullius Cicero, der im

Jahrhundert vor Christi Geburt die bisher entwickelten Lehren vom Naturrecht aufnahm, weiter bearbeitete und zu allgemeiner Anerkennung brachte. Von seinen zahlreichen, zum Teil von hohem Schwung getragenen Aussprüchen über den Gegenstand sei hier nur der kurze, klare Satz erwähnt, mit dem er die Natur des Gesetzes bestimmt: „Das Gesetz“, sagt er, „ist nichts anderes als die rechte, von der Gottheit herstammende Vernunft.“¹

Es ist etwas Großartiges um die Art, wie dieser Meister des Gedankens und der Sprache in immer neuen Wendungen darauf besteht, daß alles gesetzgeberische Walten seinen Ausgang nehmen müsse von dem ewigen, der Natur eingesenkten, himmlischen und göttlichen Gesetz, das allen gesunden Menschen unberlierbar innewohne und ihnen den rechten Weg zeige, obwohl es den Gottlosen keinen Zwang antue, sondern sie nur durch Gewissensbisse strafe und mahne. Die Pflichten, die das Naturgesetz auferlegt, und die Rechte, die es verleiht, gelten also nach Cicero für alle Menschen und allen Menschen gegenüber, auch gegen Fremde und Feinde. Damit ist schon ein Völkerrecht unabhängig vom Rechte der römischen Bürger, von dessen Genuß die Fremden ausgeschlossen waren, angebahnt und grundgelegt. Es ist darum kein Zufall, daß uns gerade bei Cicero zuerst der Gebrauch des Wortes Völkerrecht (*ius gentium*) begegnet. Das Wort hat allerdings bei ihm nicht ganz die gleiche Bedeutung wie der Ausdruck Völkerrecht (*droit des gens*) in unserer Zeit. Gleichwohl führt der Begriff Völkerrecht seinen Stammbaum unzweifelhaft auf Cicero zurück.

Von seinen griechischen Lehrmeistern übernahm Cicero zunächst die Einteilung der Gesetze in die zwei großen Hauptgruppen Naturgesetz und geschriebenes Gesetz oder Staatsgesetz. Das letztere war für ihn einzig das Gesetz des römischen Staates oder das römische Recht. Dieses positive Recht aber galt nur für die römischen Vollbürger. Die fremden Nationen,

¹ Est enim lex nihil aliud nisi recta et a numine deorum tractata ratio (Cicero, *De legibus* II, 4, 10). Nähere Ausführungen und Nachweise über die hier kurz gegebene Lehre der klassischen Zeit und der römischen Juristen findet man in dem vierbändigen, sehr gründlichen, leider nur in zu schwerfälligem Gelehrtentendenz geschrieben Werke von Moritz Voigt: *Das Ius naturale, aequum et bonum und ius gentium der Römer* (Leipzig 1856 ff.). Wichtig ist besonders der erste Band. Außerdem wären zu Rate zu ziehen: Th. Meyer, *Institutiones iuris naturalis*², Friburgi 1906; derselbe, *Grundsätze der Sittlichkeit u. des Rechts*, Freiburg i. Br. 1868; B. Cathrein, *Moralphilosophie*⁵, ebd. 1911; derselbe, *Recht, Naturrecht und positives Recht*², ebd. 1909.

auch die unterworfenen und dem römischen Reich einverleibten Völker und Provinzen, waren davon ausgeschlossen. Da aber auch deren frühere Staatseinrichtungen und Gesetze vom römischen Staat als erloschen und aufgehoben betrachtet wurden, so wäre für den Verkehr zwischen Römern und Nichtrömern nur das Naturgesetz als verpflichtende Leitschnur übrig geblieben. Das Urtheil darüber, was vom Naturgesetz verlangt oder gestattet wird, ist nun in vielen Fällen nicht so einfach. Das erkannten auch diese Philosophen, und darum war es ihr Grundsatz, die große Menge der Menschheit habe sich in solchen Fragen von Recht und Sittlichkeit nach dem Urtheil der Weisen zu richten. Was durch deren vereinte Bemühungen erforscht, erprobt und in die Sitten oder Anschauungen der einigermaßen gebildeten Völker aufgenommen sei, habe so lange für Gesetz und Recht zu gelten, als seine Vernunftwidrigkeit nicht klar nachgewiesen sei.

Wenn nun Cicero im Lichte dieser Theorie das praktische Rechtsleben, wie es sich zu seiner Zeit entwickelt hatte, aufmerksam überschaute, so konnte er leicht feststellen, daß zwischen den beiden Gattungen: Naturrecht und römischem Recht, sich noch ein ansehnliches Zwischenglied fand, nämlich Satzungen, die keineswegs als unbedingte Forderungen der Vernunft, also des Naturrechts, ohne weiteres erkennbar waren und doch nicht bloß auf die römischen Bürger Anwendung fanden, sondern bei den meisten bekannten Völkern in Geltung standen. Den Inbegriff dieser Rechtsnormen nannte er Völkerrecht. Nach ihnen hatten sich die fremden Völker im Verkehr untereinander und auch die Römer den andern gegenüber ebenso zu richten wie nach dem Naturrecht. Das Völkerrecht war also eng verwandt mit dem Naturrecht und doch so merklich davon verschieden, daß es eine besondere Art oder Unterabtheilung des Rechtsbegriffes darstellte.

Naturrecht ist nach dieser Anschauung das göttliche Sittengesetz in seinen einfachsten Vorschriften über den Verkehr der Menschen untereinander, Vorschriften, die sich aus den Ideen von gut und böß, Recht und Unrecht und aus der Natur des Menschen als eines vernünftigen, für gesellschaftliches Leben veranlagten Wesens ohne viel Nachdenken ergeben und darum Gemeingut jedes unverdorbenen Gewissens sind.

Das Völkerrecht umfaßt außer diesen naturrechtlichen Bestimmungen erster Ordnung noch etliches mehr, nämlich Einrichtungen und Gesetze, deren Notwendigkeit nicht sofort aus dem Wesen des Menschen logisch erschlossen werden kann, die aber doch unter Berücksichtigung der Verhältnisse, unter denen die Menschheit nun einmal lebt, nicht zu entbehren sind.

Diese Verhältnisse sind eben weit entfernt von dem Idealzustand, den sich die Philosophie als den natürlichsten und angemessensten zurechtlegen würde, und wir müssen und wollen Antwort haben auf die Frage, was unter solchen weniger vollkommenen, geschichtlich gewordenen Verhältnissen Recht oder Unrecht ist.

So kann man z. B. nicht leugnen, daß eine möglichst weitgehende Gütergemeinschaft ein ganz vernünftiger und idealer Zustand wäre, wenn man nur die Natur der menschlichen Gesellschaft, wie sie sein sollte, und den Zweck der Güter betrachtet. Sobald man aber die Menschen nimmt, wie sie sind und im Lauf der Geschichte immer gewesen sind, so muß man sagen: Gütergemeinschaft ist ein Ding der Unmöglichkeit, und jeder Versuch, sie einzuführen, würde nur Verwirrung und Verderben bringen. Also ist praktisch das Privateigentum die einzig vernünftige und berechtigte Regelung der Besitzverhältnisse. So ist der Satz vieler älterer Philosophen und Theologen zu verstehen: Nach dem Naturrecht seien alle Dinge Gemeingut, das Völkerrecht (*ius gentium*) habe den Privatbesitz eingeführt.

Im gleichen Sinne kann man auch sagen, jeder Krieg sei gegen die Ordnung der Vernunft und gewissermaßen gegen das Naturrecht. Denn wenn die Menschen einzeln sowohl wie in den großen staatlichen Verbänden sich nur von der Vernunft und den Pflichten des Rechts und der Ehrlichkeit leiten ließen, wäre der Ausbruch solcher Greuel moralisch unmöglich, weil es, wie Papst Benedikt XV. mit vollem Rechte betont, immer Mittel und Wege gibt, um Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten in Güte zu schlichten, guten Willen auf allen Seiten vorausgesetzt. An dem guten Willen aber fehlt es zu oft. Bei dem Mißtrauen, der Selbstsucht und Unehrllichkeit, womit die politischen Beziehungen der Staaten erblich belastet sind und woran auch der einzelne Staatsmann oft wenig ändern kann, muß dieser sich pflichtgemäß auch mit dem Gedanken vertraut machen, in der Wahrung seines Rechts einmal zur Nothwehr gezwungen zu sein.

So ist also der Krieg, diese *ultima ratio* der Könige, eine Folge der Sünde und widerspricht, wie die Sünde selbst, der Forderung der Vernunft; aber damit ist nicht gesagt, daß jeder, der Krieg führt oder sich am Kriege beteiligt, eine Sünde begeht. Der Unterschied zwischen dem gerechten und dem ungerechten Krieg bleibt bestehen. Bei dem jetzigen Lauf der Dinge aber hat das Völkerrecht auch dem Kriege gegenüber die Aufgabe, seine übeln Folgen nach Möglichkeit einzuschränken und die Krieg-

führenden in den mit dem Zweck des Krieges verträglichen Schranken zu halten, ungerechte Kriege aber zu verurteilen. Im Hinblick auf diese Aufgabe wurde das Völkerrecht schon frühzeitig oft als „Recht von Krieg und Frieden“ (*ius belli et pacis*) bezeichnet.

Das so verstandene Völkerrecht war aber nicht nur ein theoretischer Gedanke Ciceros und seiner griechischen Vorgänger; der Begriff wurde auch von den römischen Rechtsgelehrten der Kaiserzeit übernommen und ging in die staatliche Gesetzgebung der Römer über. Ihr bürgerliches Rechtsbuch (*Corpus iuris civilis*) ist reich an Stellen, welche die Heiligkeit des Naturrechts und des Völkerrechts und die Notwendigkeit anerkennen, daß das staatliche Recht diese Schranken nicht verletze.

Die christlichen Theologen trugen kein Bedenken, die gleiche Lehre nach Inhalt und Sprachgebrauch festzuhalten, nachdem bereits der Apostel Paulus in bestimmten Worten vom natürlichen, in Vernunft und Gewissen eingeschriebenen Gesetz (Röm 2, 14 15) gesprochen hatte. Zwei der größten Kirchenlehrer, Ambrosius und Augustinus, haben für die Einbürgerung der Lehre vom Naturrecht besonders bahnbrechend gewirkt. Ambrosius tat es durch sein Buch über die Pflichten der Aleriker (*De officiis ministrorum*), worin er die Hauptsätze der gleichnamigen Schrift Ciceros *De officiis* mit der christlichen Sittenlehre verglich und in Einklang brachte. Augustinus aber hat durch sein großes Werk vom Gottesstaat (*De civitate Dei*) die erhabenen Gedanken vom ewigen Gesetz, d. h. dem heiligen Willen Gottes, dem Naturgesetz, das nur eine Offenbarung des göttlichen Willens durch die Stimme des Gewissens ist, und dem Gesetz des Evangeliums, das dem sündigen Menschengeschlecht erst zur wahren Freiheit verhelfen will, mit klassischer Meisterschaft dargelegt und für die folgende Zeit der Lehre von Recht und Gesetz den Weg gewiesen. Gregor der Große, Isidor von Sevilla und die späteren Kirchenlehrer und Theologen bauten auf diesen Grundlagen weiter. Die Blütezeit der Scholastik war zugleich auch die Blütezeit der Lehre vom Naturrecht mit Einschluß des Völkerrechts. Unbestritten sind auch bei den Vertretern der modernen Wissenschaft die Verdienste des hl. Thomas von Aquin und seiner Schule auf diesem Felde. Als dann im 16. Jahrhundert ein neuer Aufschwung der Scholastik einsetzte, waren die hervorragenden Führer desselben auch zugleich die wirksamsten Erneuerer der klassischen Philosophie des natürlichen Rechts. Die Namen Franz Victoria, Dominikus Soto, Molina, Suarez haben auch heute bei allen, die sich

eingehend mit der Geschichte des Völkerrechts beschäftigen, einen guten Klang.

Häufig findet man es so dargestellt, als ob erst Hugo Grotius und Samuel Pufendorf die Begründer des Naturrechts wie auch des Völkerrechts seien. Das ist jedoch ein Irrtum. Diese beiden protestantischen Forscher können höchstens das Verdienst, wenn es eines ist, in Anspruch nehmen, die Behandlung der Rechtslehre von der Theologie „emanzipiert“ zu haben. Sie wurden dazu gezwungen durch die Verfolgungen, welche beide Männer vonseiten der kalvinischen und lutherischen Theologen zu bestehen hatten. Obwohl darum Grotius auch auf die Bibel und auf die darin von Gott für die Beobachtung des Naturgesetzes versprochene Belohnung hinwies, so ließ er wie sein Schüler Pufendorf doch die Lehre vom ewigen Gesetz (*lex aeterna*) beiseite und meinte, die Vernunft wäre selbst für den, der die Existenz Gottes leugnet, vollwertige Grundlage des Naturgesetzes. Das war nun zwar gut gemeint, und auf diese Weise mochte Grotius sich gegen die Streitereien seiner theologischen Verfolger gesichert glauben, aber der Satz führte in seiner folgerichtigen Wirkung zu jenem flachen Rationalismus, der in der Zeit der Aufklärung und des Deismus das besondere Merkmal einer neuauftretenden Lehre vom Naturrecht war. Für die aufgeklärten Rationalisten war das Naturrecht nicht mehr ein Abglanz des ewigen Weltplanes Gottes, den der Schöpfer der vernünftigen Menschennatur als Erbteil mitgegeben hat und der sich im Gewissen offenbart. Die Vernunft war also nicht bloß mehr Verkünderin des von oben her, vom allmächtigen und allheiligen Gott ihr eingeschriebenen Gesetzes, sondern war selbst Gesetzgeberin, oberste und einzige Quelle der Pflicht. Der vernünftige Mensch wurde auf diese Weise sein eigener Gesetzgeber, die Vernunft wurde autonom, wie man sagte. In dieser Autonomie oder Selbstherrlichkeit des Menschen liegt das besondere Merkmal, aber auch das Bedenkliche des von Kant auf den Leuchter gehobenen kategorischen Imperativs.

Es ist aber eine ganz unberechtigte und mißbräuchliche Redeweise, wenn man mit dem Ausdruck „Lehre vom Naturrecht“ einzig diese rationalistische Theorie bezeichnet und so den Schein erweckt, als ob alle Einwände, welche sich gegen diese erheben lassen, auch von der Lehre der alten Philosophie und der Scholastik gelte. Ein derartiges Naturrecht, wie es im 18. Jahrhundert gepflegt wurde, schwebt allerdings in der Luft und ist nicht geeignet, um einen tragfähigen Unterbau abzugeben

für eine geordnete Weltordnung und für ein haltbares Völkerrecht. Dem Einfluß und den Streitigkeiten der Theologen war die Rechtslehre damit einstweilen entrückt, kam aber um so rettungsloser unter die Launen der Modephilosophie und ihrer wechselnden Systeme. Diese Unzulänglichkeit war der Grund, daß im 19. Jahrhundert bei den Rechtsgelehrten jede Berufung auf irgend eine Art von Naturrecht in Mißkredit kam. Das Wort Recht sollte nach ihrer Meinung einzig und allein auf solche Gesetze und Vorschriften Anwendung finden, welche von einer öffentlichen staatlichen Gewalt erlassen und unter den Schutz ihrer Zwangsmittel gestellt wären. Man berief sich für diese Einschränkung einerseits auf die Geschichte, die lehre, daß alle Rechtsformen nach Ort und Zeit verschieden und der historischen Entwicklung unterworfen seien, anderseits fand man einen Beweis für diesen Rechtspositivismus in dem Hegelschen Pantheismus, nach welchem der Staat die höchste Auswirkung der absoluten Vernunft sein soll. Folgerichtig wäre alles, was der Staat gebietet oder verbietet, als heilig, unverletzlich und göttlich zu betrachten. Staatsgesetz und göttliches Gesetz (*lex aeterna*) wären ein und dasselbe, ohne alle Rücksicht darauf, ob solche Gesetze dem Untertan gut oder schlecht, sittlich oder unsittlich vorkämen. Das ist der tiefere Grund, warum man, wie eingangs schon erwähnt wurde, in unserer Zeit vielfach geleugnet hat, daß es ein wirkliches Völkerrecht über dem einzelstaatlichen Recht geben könne, oder wenigstens behauptet hat, das Völkerrecht bestehe nur aus Abmachungen und Verträgen zwischen den Kulturstaaten, und solche Abmachungen müßten unter allen Umständen immer und unbedingt als bindende Norm erachtet werden, bis sie durch neue Vereinbarungen ersetzt seien, ohne alle Berufung auf ein Naturrecht.

Es ist erfreulich, daß diese willkürliche und einseitige Ansicht jetzt von gewichtigen Stimmen in ihrer Verkehrtheit anerkannt wird. Wir haben auf den wichtigen Umschwung in der Lehre vom Völkerrecht an einer früheren Stelle dieser Zeitschrift (dieser Bd., S. 103) hingewiesen und gezeigt, daß die heutige Wissenschaft das Bedürfnis fühlt und die Pflicht anerkennt, Recht und Sittlichkeit, staatliches Tun und Privatmoral in Einklang zu bringen und das positive Recht mit Einschluß des Völkerrechts dem Naturrecht im klassischen und christlichen Sinne dieses Wortes unterzuordnen. Die so glücklich eingeleitete Rückkehr zu gesunderen Rechtsbegriffen wird ohne Zweifel durch die Erfahrungen dieses Krieges weitere kräftige Antriebe erhalten.

Einstweilen haftet der Umkehr an manchen Stellen noch eine gewisse Halbheit an. Wohl mehren sich die Stimmen, welche fordern, daß die Politik nach sittlichen Grundsätzen geführt werden müsse, wohl kann man gelegentlich den Ausspruch hören, die anders lautenden Theorien eines Nießsche, Treitschke, Bernhardi hätten dem Vaterland mehr geschadet als eine verlorene Schlacht¹. Wohl empfindet man allgemein die Notwendigkeit einer Rückkehr zum Naturrecht und Naturgesetz; aber der Schritt vom Naturgesetz (lex naturalis) zum ewigen Gesetz (lex aeterna) wird noch selten gewagt. Den Namen Gottes in diesem Zusammenhang auszusprechen, das ist, kurz gesagt, für viele große Geister noch ein Stein des Anstoßes. Es wird aber nichts übrig bleiben, wir werden auch diese Stufe noch erklimmen müssen.

Mit der sittlichen Autonomie des Einzelmenschen und ebenso mit der Autonomie des Staates in dem Sinne, daß er kein anderes Recht und Gesetz anerkenne als das von ihm selbst nach freier und unabhängiger Wahl gegebene, mit dieser pantheistischen Selbstvergötterung muß gebrochen werden. Das verlangt die gesunde Vernunft. Gerade die Greuel des jetzigen Krieges führen alles Gerede von dem rein diesseitigen, von Gott und Religion emanzipierten Kulturfortschritt auf seinen Unwert zurück. Die Menschenwürde des homo sapiens verlangt mehr als Erforschung und technische Beherrschung der Naturkräfte, verlangt zu allererst Aufschluß über das Woher und Wozu des gesamten Daseins. Da aber bringt ihn ein ganz mäßiges Nachdenken über sich selbst zu der Wahrnehmung einer Ordnung, die weit hinausragt über den Mechanismus der starren Naturgesetze und das Instinktleben der Tierwelt. Seine Vernunft befähigt ihn, daß er sich Rechenschaft über die Beweggründe seines Handelns geben und auf solche Beweggründe hin frei wählen kann. Er kann entweder seinem animalischen Instinkt folgen und das sinnlich Angenehme ergreifen oder aus höheren Beweggründen gegen seine Neigung handeln und ganz unangenehme Arbeiten auf sich nehmen. Frei kann er dem einen oder dem andern Beweggrund den Vortritt lassen. Hierin, in der Wahlfreiheit, liegt sein Adel.

¹ „Das Buch Bernhardis: ‚Deutschland und der nächste Krieg‘, ist von der englischen Regierung in hunderttausenden Exemplaren verbreitet und der Eindruck hervorgerufen worden, als ob Bernhardis Gedanken deutsche Gedanken wären, während es undeutsche Gedanken sind, die mit unserem besten Geiste nichts zu tun haben“ (Prof. F. W. Foerster in einem Vortrag in der Wiener Urania am 9. März 1915 [Reichspost Wien, 13. März 1915]).

Doch beim Gebrauch dieser Freiheit stößt er auf Schranken ganz besonderer Art, auf den Unterschied von gut und böse. Gewisse Handlungen empfindet er als lobenswert, andere als tadelnswert, ohne daß er daran etwas ändern kann. Ein außer ihm liegendes Gesetz und ein von seiner Person verschiedener Gesetzgeber tritt ihm mit der Macht des Befehls gegenüber; er fühlt sich sittlich gebunden. Wer ist der Gesetzgeber, der mir in meinem Innern entgegentritt wie einer, der Macht hat? — Wenn ich auch in dem Augenblick, wo ich mir zum erstenmal die Frage stelle, noch nie etwas von Gott gehört und noch nie ernstlich über den letzten Grund des Universums nachgedacht hätte, so erschöpfe mir eben das Innwerden des sittlichen Gesetzes, das meine Freiheit bindet ohne sie zu beeinträchtigen, das Dasein meines Schöpfers und Herrn¹, oder wäre doch ein erster zwingender Antrieb zum Nachdenken darüber, ob denn die innere und äußere Weltordnung denkbar sei ohne einen Ordner und Gesetzgeber.

Bisher war die Rede vom Sittengesetz oder der moralischen Ordnung, die allerdings auch für das öffentliche Leben der Staaten gelten muß. Nun ist aber, wie oben schon gesagt, ein Unterschied zwischen Sittlichkeit im weiteren Sinne und Recht, insofern das strenge Recht nur einen Teil der sittlichen Ordnung bildet. Recht in diesem strengen Sinne, so hört man wohl sagen, entsteht erst dadurch, daß der souveräne Staat einen Satz, eine Bestimmung in sein Gesetz aufnimmt und ihm den Arm seiner schirmenden Gewalt leiht und damit seine Durchführung erzwingbar macht.

Um Worte soll man zwar nicht streiten, und wenn jemand sagt, er brauche den Ausdruck Recht nur in dieser Bedeutung, so kann man ihm das nicht verbieten. Aber er setzt sich eben damit in Widerspruch mit der allgemeinen Ansicht und wohl auch mit sich selbst. Niemand wird doch im Ernst leugnen, daß es wirkliche Rechte gibt, die jedem Menschen unabhängig von aller staatlichen Anerkennung zukommen. Dahin gehört das angeborene Recht auf Leben und auf die zum Leben notwendigen Mittel, das Recht, Leben, Gesundheit, Ehre, Eigentum gegen gewaltsame Angriffe in vernünftigen Grenzen mit Gewalt zu schützen. Selbst in staatenlosem Zustand, oder wenn ein Gesetzgeber solches Recht nicht anerkennen oder förm-

¹ Mehr zu diesem Gedankengang siehe man bei D. Zimmermann, Das Gottesbedürfnis, besonders S. 127 ff: Gott und Sittlichkeit. Freiburg 1910, Herder.

lich wegdekretieren wollte, so würde das die wirkliche Rechtslage nicht ändern, denn nicht auf die materielle Erzwingbarkeit im einzelnen Fall kommt es an, sondern auf die sittliche Berechtigung zum Zwang.

Wenn wir also auf die eingangs gestellte Frage: Was ist das Völkerrecht? zurückkommen, so ist kurz zu antworten: Das Völkerrecht, wie es heute verstanden wird, besteht zunächst aus Verträgen zwischen einer kleineren oder größeren Anzahl zivilisierter Staaten über die Art, wie sie ihr Verhalten gegeneinander einrichten und sich bei Ausübung ihrer Hoheitsrechte verhalten wollen. Zum Völkerrecht gehört aber ferner der Teil sittlicher und naturrechtlicher Grundsätze, Pflichten und Gepflogenheiten, welche den zwischenstaatlichen Verkehr betreffen. Diese Grundsätze und Pflichten sind sogar das wichtigste, grundlegende Element im Völkerrecht, und wo zwischen beiden Gliedern von Völkerrecht ein Widerspruch eintritt, da muß das positive Völkerrecht dem Naturrecht weichen.

Fragt man weiter nach der Sanktion, nach den Zwangsmitteln des Völkerrechts, so ist diese bei dem gegenwärtigen Fehlen eines mit der erforderlichen Macht ausgerüsteten Schiedsrichters nicht eine physische, körperlich eingreifende Gewalt, sondern eine sittliche Macht, die Macht des Rechts über Verstand und Willen oder die Macht des Gewissens, und diese Macht ist hinreichend, um ein wirkliches Recht zu begründen.

Ein naheliegender Einwand verlangt hier noch unsere Aufmerksamkeit. Das sog. Naturrecht, sagt man, und zumal das aus dem Naturrecht abgeleitete Völkerrecht ist etwas so Unbestimmtes, Schwankendes und die Ansichten darüber unterliegen so vielen Wandlungen, daß es nicht ratsam scheint, darauf sonderliches Vertrauen zu setzen oder gar eine ganze Neuordnung der Gesellschaft zu bauen.

Der Einwand hat einen gewissen Schein für sich; aber ebenso findet er auf alles menschliche Denken und Können Anwendung. Gewiß ist all unser Wissen Stückwerk. Beweis dessen sind gerade die neuen Weltanschauungen, philosophischen Systeme und Rechtskonstruktionen, die seit etwa zwei Jahrhunderten einander ablösen. Ihnen gegenüber steht die Lehre vom Naturgesetz und die entsprechende Lehre vom Völkerrecht und vom Gewissen als der Stimme Gottes in der Seele gar nicht unborteilhaft da. Wenn der Mensch seine Vernunft ernsthaft und mit gutem Willen anwendet, wie es seine Pflicht ist, dann lehrt die Erfahrung, daß ihr Licht zu allen Zeiten, unter allen Zonen und auf den verschiedensten Bildungsstufen die gleichen Hauptsätze und Hauptpfeiler des Rechts und der sittlichen

Ordnung beleuchtet. Von den Kulturvölkern und besonders von den Naturvölkern ist dies noch kürzlich eingehend und gründlich nachgewiesen worden¹. Aus dem klassischen Altertum und dem christlichen Mittelalter haben wir in den vorhergehenden Zeilen schon Beweise angeführt, und daß die gesitteten Völker des fernen Ostens auf ihre Weise zu den gleichen Überzeugungen kamen, sagen uns die indischen Weisen wie die Sittenlehrer der Chinesen und Japaner. Das Einssehen, die Erkenntnis bietet in Sachen der Moral und des Rechts die geringere Schwierigkeit. Erst bei der Frage: Wie bringen wir unsern Willen dazu, das erkannte Gute standhaft zu erfassen und zu vollbringen, das Unrecht aber zu lassen? — erst da fängt guter Rat an teuer zu werden. Immerhin behält auch die Bemerkung des Aristoteles ihre Geltung, daß die Menge der Menschen sich in vielen Dingen weniger auf die Eingebung der eigenen Meinung als auf die Führung durch das Ansehen der Vorfahren, der Regenten und Weisen im Volk verlassen müsse.

Es soll aber nicht geleugnet sein, daß das bloße Licht der Vernunft und des natürlichen Sittengesetzes in wichtigen Fällen ein armer Notbehelf bleibt, zumal wegen des verhängnisvollen Abstandes zwischen Einssehen und Wollen, zwischen Wollen und Vollbringen. Um so mehr sind wir der göttlichen Vorsehung zu Dank verpflichtet, daß sie der Menschheit in der geoffenbarten Religion des Christentums eine hellere Leuchte und eine tragfähigere Stütze für das sittliche Leben dargeboten hat.

Wir besitzen im Evangelium Jesu Christi ein „neues Gesetz“, das dem Naturgesetz nichts von seiner Geltung nimmt, sondern seine Gebote nur in helleres Licht stellt und durch seine Erlösungsgnade zugleich den Willen zur Beobachtung befähigt, stärkt und ermuntert. Es ist darum kein Zufall, daß die christliche Kirche durch Jahrhunderte die berufene Hüterin des Naturrechts und des Völkerrechts war, und daß letzteres einfachhin als Recht der Christenheit oder der christlichen Völker angesprochen wurde. In der ungetrennten Christenheit war darum auch der Papst als Stellvertreter Christi der berufene Hüter und Erklärer des Völkerrechts.

Das ist nun freilich anders geworden. Die Christenheit ist gespalten in „Konfessionen“, Sekten und Sonderkirchen und die große Partei der Konfessionslosen, auf der andern Seite aber sind auch nichtchristliche Mächte

¹ B. Cathrein, Die Einheit des sittl. Bewußtseins der Menschheit. Drei Bände. Freiburg i. B. 1914, Herder. Vgl. darüber diese Zeitschrift 89. Bd., S. 317 ff.

in die Völkerrechtsgemeinschaft eingerückt. Die Glaubensspaltung, das gleichzeitige Überhandnehmen des Nationalitätsprinzips, die unverständige und unchristliche Überspannung des Patriotismus zu gunsten der Staatsallmacht haben dann weiter bewirkt, daß die getrennten Bruchstücke der Christenheit immer tiefer ins Staatskirchentum und in das Fahrwasser der reinen Nationalreligion gerieten und die Fähigkeit verloren, ein Bindeglied zwischen den sich belauernden und beseidenden weltlichen Mächten abzugeben. Die katholische Religion allein mit dem Papst an der Spitze hat unter großen Schwierigkeiten immer tatkräftig daran festgehalten, daß die christliche Kirche berufen ist, um Völker und Staaten ein Band der Eintracht zu schlingen und bei ihren Reibungen und Irrungen den mahnenden, versöhnenden und schlichtenden Beirat zu stellen und die Heiligkeit des Völkerrechts als vollständige Autorität aufrecht zu halten.

In gegenwärtiger Stunde, wo es sich darum handelt, das vielfach verletzte, verkannte und in Zweifel gezogene Völkerrecht neu zu bauen und mit positiven Schutzmitteln zu umgeben, werden gewiß alle, denen es mit dem Willen zum Frieden ernst ist, Gott danken, daß es eine katholische Kirche und einen Papst in Rom gibt. Doppelt dankbar müssen wir die Hand der göttlichen Vorsehung küssen dafür, daß in dem schweren Augenblick ein Mann auf dem Stuhle Petri sitzt, der bewiesen hat, wie vollkommen er seinem schweren, dornenbesetzten, aber unendlich wohlthätigen Amte gewachsen ist.

Durch die gewaltige Not und Verwüstung des Krieges ist jetzt der Boden geebnet und die Stimmung vorbereitet für die lang verkannte Sendung des Friedensfürsten bei St. Peter. Wenn er demnächst mit dem Gruße *pax vobis* — „der Friede sei mit euch“ unter die streitenden Mächte so verschiedenen Glaubens oder Unglaubens tritt, dann wird er zwar das Licht des Evangeliums Jesu Christi nicht unter den Scheffel stellen, aber er wird vorzüglich diejenigen Wahrheiten der christlichen Sittenlehre als verbindliche Richtschnur und Gesetz auf den Leuchter heben, welche Gemeingut der ganzen gesitteten Menschheit sind, also die großen Wahrheiten des altbewährten Naturrechts, das gegründet ist auf den Zweck aller gesellschaftlichen Ordnung; er wird erinnern an die Lehre vom Recht der einzelnen Person, der Familie, der Völker und Staaten auf ein menschenwürdiges Dasein und auf die Betätigung ihrer Fähigkeiten im Rahmen und zum Zweck des allgemeinen Wohles. Er wird die Mächtigen der Erde daran erinnern, daß Gerechtigkeit das Fundament der Staaten ist, daß den Starken Pflichten obliegen gegen

die Schwachen, die auch dann nicht rechtlos sind, wenn die äußeren Machtverhältnisse ihnen eine gewaltsame Durchsetzung ihrer gerechten Ansprüche nicht gestatten. Er wird ihnen die schon von alters her bekannte Wahrheit vorhalten, daß über die Völker und Staaten hinüber sich das moralische Band schlingt, das die ganze Menschheit zu einer Familie vereinigt, deren sämtliche Glieder unter sich mit der Liebe von Geschwistern verbunden sein sollen. Nicht das kalte, strenge Recht allein muß den Verkehr der Menschen regeln, sondern die Tugend aufrichtigen Wohlwollens und wahrer Liebe soll über die nationalen und internationalen Beziehungen ihren wärmenden Hauch verbreiten.

Es sind jetzt viele Kräfte, Vereine, Organisationen am Werke, um einen dauernden Frieden vorzubereiten. Wenn sie von diesem Geiste des Naturrechts als dem Wesenselement des Völkerrechts geleitet sind, dann begrüßen wir ihre Tätigkeit und wünschen ihrem Streben zahlreiche Mitarbeiter. Wenn aber in ihrem Programm die unbedingte Anerkennung des ewigen, göttlichen Sittengesetzes auch für den Bereich der Politik und Staatsmoral fehlt, dann gießen sie Wasser in ein Sieb, dann mögen sie noch so laut rufen: Frieden, Frieden! es wird doch kein Segen und kein Frieden.

Matthias Reichmann S. J.